

## **Beschlussvorlage**

Vorlagen Nr.

**22/107**

Status:

öffentlich

### **Genehmigung einer übererplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Rahmen einer Eilentscheidung; Auftragsvergabe Neugestaltung Fußgängerzone**

#### **Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Verwaltungsausschuss		Beschluss	nicht öffentlich	
2.	Rat der Stadt Aurich		Bekanntgabe	öffentlich	

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich beschließt im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.200.000,- Euro gemäß § 119 Abs. 5 in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG für die Neugestaltung der Fußgängerzone (Investition I.2101.018).

#### **Mitteilung im Rat:**

Gemäß § 89 Satz 3 NKomVG wird dem Rat der Stadt Aurich die vom Verwaltungsausschuss beschlossene Eilentscheidung zur Kenntnis gegeben.

#### **Sachverhalt:**

Die Ausschreibung zur Neugestaltung der Fußgängerzone hat ergeben, dass sich die Gesamtkosten der Baumaßnahme voraussichtlich auf insgesamt 5.300.000,- Euro belaufen werden.

Da die Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2022 noch nicht wirksam ist, gelten derzeit die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 116 NKomVG.

Die Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushalt 2021 gelten nach § 119 Abs. 3 NKomVG bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das Folgejahr (2022). Die Verpflichtungsermächtigungen des Vorjahres (2021) dürfen somit auch in der vorläufigen Haushaltsführung genutzt werden.

Für die Neugestaltung der Fußgängerzone standen im Haushaltsplan 2021 insgesamt Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.335.000,- Euro zur Verfügung:

<b>Haushalt 2021</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Gesamt</b>
VE 2101.018 Fußgängerzone	0	1.400.000	650.000	0	2.050.000
VE 2201.173 Fußgängerzone Beleuchtung	0	80.000	80.000	0	160.000
VE 2201.174 Fußgängerzone Pollersystem	0	75.000	50.000	0	125.000
<b>VE gesamt:</b>	<b>0</b>	<b>1.555.000</b>	<b>780.000</b>	<b>0</b>	<b>2.335.000</b>

Aus dem Haushaltsjahr 2021 stehen gemäß § 20 Abs. 1 KomHKVO nicht in Anspruch genommenen Ansätze der o. g. Investitionen in Höhe von 765.000,- Euro zur Verfügung:

<b>Verfügbare Mittel in 2021</b>	
I.2101.018 "Fußgängerzone"	700.000
I.2201.173 Fußgängerzone Beleuchtung	40.000
I.2201.174 Fußgängerzone Pollersystem	25.000
Summe:	<b>765.000</b>

Die Gesamtermächtigung aus dem Haushalt 2021 beträgt somit 3.100.000,- Euro.

Damit der Auftrag zur Neugestaltung der Fußgängerzone zeitnah erteilt werden kann, müssen die fehlenden 2.200.000,- Euro überplanmäßig als Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt werden. Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist durch die Reduzierung der Verpflichtungsermächtigung VE2106.001 „Konversion Bundeswehrgelände“ gedeckt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für Umgestaltung der Fußgängerzone entstehen Kosten in Höhe von ca. 5.300.000,- Euro. Die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen werden im Haushaltsplan 2022 (über die 1. Veränderungsliste) bereitgestellt.

gez. Feddermann